Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6331**

17. Wahlperiode 29. 06. 2011

Antrag

der Abgeordneten Dr. Konstantin von Notz, Wolfgang Wieland, Volker Beck (Köln), Harald Ebner, Ingrid Hönlinger, Memet Kilic, Sven-Christian Kindler, Agnes Malczak, Jerzy Montag, Dr. Hermann Ott, Claudia Roth (Augsburg), Manuel Sarrazin, Hans-Christian Ströbele, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gutachten über die geplanten EU-Fluggastdatenabkommen mit den USA und Australien beim Gerichtshof der Europäischen Union einholen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im Mai 2010 hat das Europäische Parlament die Europäische Kommission aufgefordert, die Abkommen mit den USA, Kanada und Australien über die Weitergabe von Passagierdaten (Passenger Name Records, PNR) neu zu verhandeln und den Datenschutz zu verbessern. Die Verhandlungen mit Australien und den USA sind seit kurzem vorläufig abgeschlossen. Der Juristische Dienst der Europäischen Kommission hat in seiner Stellungnahme vom 18. Mai 2011 vertreten, das geplante Abkommen mit den USA verstoße in der derzeit vorliegenden Fassung gegen EU-Grundrechte (insbesondere gegen Artikel 8 der EU-Grundrechtecharta – Schutz personenbezogener Daten).

Die datenschutzrechtliche Kritik hat doppeltes Gewicht angesichts der Tatsache, dass parallel zu den genannten Abkommen über den Vorschlag für eine EU-Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Fluggastdaten (KOM(2001) 32 endg.) verhandelt wird, dessen Grundrechtskonformität ebenfalls größten Zweifeln unterliegt (siehe dazu bereits den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundestagsdrucksache 17/5490). Sowohl der Europäische Datenschutzbeauftragte (Stellungnahme vom 25. März 2011) als auch der Juristische Dienst des Rates (Ratsdokument 8850/11 vom 12. April 2011) und die EU-Grundrechteagentur (Stellungnahme vom 14. Juni 2011) halten diesen Richtlinienvorschlag für unvereinbar mit EU-Grundrechten und damit für unvereinbar mit dem EU-Primärrecht. Dabei wird unter anderem auf die Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts und der Verfassungsgerichte der Tschechischen Republik und Rumäniens zur Vorratsspeicherung von Telekommunikationsverbindungsdaten verwiesen.

Besonderes Gewicht hat die datenschutzrechtliche Kritik an den geplanten PNR-Abkommen mit den USA und Australien vor diesem Hintergrund auch deswegen, weil die Situation entstehen könnte, dass die nach Maßgabe einer künftigen PNR-Richtlinie bereits grundrechtswidrig auf Vorrat gesammelten Passagierdaten auf der Grundlage der geplanten Abkommen in die USA und nach Australien weitergeleitet werden könnten, ohne dass auch nur ein an-

nähernd adäquater Datenschutz gewährleistet wäre. Die Folgen für die Vielzahl der völlig unbescholtenen Betroffenen wären unabsehbar und unkontrollierbar.

Nach Artikel 218 Absatz 11 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) kann ein Mitgliedstaat ein Gutachten des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) über die Vereinbarkeit einer geplanten Übereinkunft mit dem Primärrecht der EU einholen. Im Falle eines ablehnenden Gutachtens des EuGH kann das geplante Abkommen nicht unverändert in Kraft treten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

gemäß Artikel 218 Absatz 11 AEUV ein Gutachten des Gerichtshofs der Europäischen Union über die Vereinbarkeit der geplanten Abkommen mit den USA und Australien über die Weitergabe von Passagierdaten mit europäischem Primärrecht einzuholen.

Berlin, den 29. Juni 2011

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Gegen die geplanten PNR-Abkommen mit den USA und Australien bestehen erhebliche Grundrechtsbedenken. Die geplanten Abkommen seien, so die vielfache Kritik, mit dem Grundrecht auf Datenschutz in Artikel 8 der EU-Grundrechtecharta nicht vereinbar. Diese Position vertritt auch der Juristische Dienst der Europäischen Kommission. Dieser rügt dabei insbesondere den fehlenden Nachweis der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit, eine mangelnde Bestimmtheit und Vorhersehbarkeit der Grundrechtseingriffe, die Möglichkeit grundrechtswidriger Profilerstellungen, die überlange Speicherdauer von 15 Jahren, eine fehlende Normierung von individuellen Datenschutz- und Rechtsschutzstandards nach europäischen Maßstäben sowie eine mangelnde Kontrolle durch unabhängige Datenschutzbeauftragte. Die Kritik aus den Einrichtungen und Organen der EU bezieht sich vor allem auf die EU-Grundrechte und damit auf die Vereinbarkeit der geplanten Abkommen mit dem EU-Primärrecht.

Die geplanten PNR-Abkommen gefährden jedoch auch den Grundrechtsschutz nach den Maßstäben des Grundgesetzes und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Denn die betreffenden Passagierdaten würden auf der Grundlage der Abkommen von deutschen Stellen an die USA oder Australien weitergeleitet. Diese verfügen unbestritten über ein im Vergleich zu deutschen und europäischen Standards deutlich niedrigeres Datenschutzniveau. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber in seinem Urteil zur Vorratsdatenspeicherung vom März 2010 unmissverständlich aufgetragen, sich in europäischen und internationalen Zusammenhängen für die Wahrung der verfassungsrechtlichen Datenschutzstandards des deutschen Grundgesetzes einzusetzen.

Der Deutsche Bundestag muss jetzt seiner Verantwortung nachkommen und gegenüber der Bundesregierung darauf dringen, dass diese den EuGH um die Prüfung der Grundrechtskonformität der geplanten Abkommen ersucht. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als Teil der deutschen Verfassungstradition ist Rechtserkenntnisquelle für den EuGH. Deutsche Verfassungsrechtsprechung hat auf diesem Weg bereits vielfach in die EuGH-Rechtsprechung Eingang gefunden. Deutschland sollte durch die Einholung des

Gutachtens beim EuGH seine europarechtlichen Möglichkeiten und Pflichten zur Förderung des europäischen Grundrechtsschutzes wahrnehmen.

Deutschland darf hier nicht sehenden Auges eine Situation entstehen lassen, in der die EU grundrechtswidrige Abkommen abschließt.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333